

der Beschwerdeantrag zu weit, wenn er ausdrücklich die Anwendung des kantonalen Strafrechtes verlangt; denn dieses zur Herrschaft zu bringen, über die richtige Handhabung des kantonalen Strafrechtes zu wachen, steht der eidgenössischen Strafverfolgungsbehörde nicht zu, ist vielmehr einzig Sache der kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden. Wohl aber ist die Bundesanwaltschaft legitimiert, bei den der Beurteilung der Kantone überwiesenen Straffällen, in denen das BStR zur Anwendung kommt, von den Kantonen die richtige Anwendung dieses Gesetzes zu verlangen; dahin gehört aber, nach dem Gesagten, auch, daß das BStR nicht auf einen Tatbestand ausgedehnt wird, auf den es nicht Anwendung zu finden hat. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen, wobei diese das BStR nur auf das Amtsdelikt anzuwenden hat, im übrigen aber ihr die Auslegung und Anwendung des kantonalen Strafrechtes freisteht; —

erkannt:

Das Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 5. Oktober 1903 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses Gericht auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils zurückgewiesen.

Vergl. auch Nr. 63.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

Vergl. Nr. 63.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

66. Entscheid vom 26. April 1904
in Sachen Schillig-Egger.

Betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht: Frist, Art. 19 Abs. 1 SchKG. — Die zehntägige Frist wird durch ein sog. « Wiedererwägungsgesuch » gegenüber dem angefochtenen Entscheid nicht gehemmt. — Hinweis auf Art. 65, 77 u. 178 Ziff. 3 OG. — Unzulässigkeit der Beschwerde gegen einen das « Wiedererwägungsgesuch » abweisenden Entscheid.

I. Das Betreibungsamt Altdorf pfändete am 6. Dezember 1902 infolge mehrerer gegen Franz Schillig angehobener Betreibungen eine streitige Forderung der Gebrüder Franz und Karl Schillig an die Erbschaft Planzer im Betrage von 908 Fr. 65 Cts. Anlässlich der Verwertung verlangte Karl Schillig durch Beschwerde vom 23. Januar 1904: es möge der von ihm beanspruchte Anteil von 300 Fr. an dieser Forderung von der Pfändung freigegeben werden.

Mit Entscheid vom 13. Februar 1904 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Sie ging davon aus, daß der Beschwerdeführer mit der Einziehung der

ganzen Forderung in die Pfändung sich einverstanden erklärt und auf die an ihn erfolgte Zustellung der Pfändungsurkunde hin sich auch nicht beschwert habe.

II. Am 11. März reichte Karl Schillig der kantonalen Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Wiedererwägung ihres Entscheides ein.

Unterm 26. März beschloß die genannte Behörde: Es werde auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten, bezw. werde die Schlußnahme vom 13. Februar 1904, womit die Beschwerde Schilligs als unbegründet abgewiesen worden sei, vollinhaltlich bestätigt. In der Begründung dieser Schlußnahme weist die Aufsichtsbehörde die von Karl Schillig erneut aufgestellte Behauptung, daß er der Pfändung der ganzen Forderung nicht zugestimmt habe, als nach Maßgabe der Akten, und speziell der bezüglichlichen amtlichen Aussage des Betreibungsbeamten, unrichtig zurück und erklärt, daß eine Rückgängigmachung der gültigen Pfändung nicht mehr statthaft sei.

III. Mit seiner nunmehrigen (— der Post unterm 6. April 1904 übergebenen —) Rekurs eingabe stellt Karl Schillig das Rechtsgesuch: das Bundesgericht möge „den Entscheid“ der kantonalen Aufsichtsbehörde prüfen und in Aufhebung desselben dem Rekurrenten zu seinem Rechte verhelfen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Laut Art. 19 SchRG hat die Weiterziehung eines Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde an die eidgenössische Oberinstanz binnen zehn Tagen seit dessen Mitteilung zu geschehen.

Vorkliegenden Falles ist nun zunächst außer Frage, daß die Schlußnahme der Aufsichtsbehörde des Kantons Uri vom 13. Februar 1904 über die Beschwerde des Rekurrenten sich als ein Beschwerdeentscheid im gesetzlichen Sinne und mit den gesetzlichen Wirkungen eines solchen qualifiziert und daß dieser Schlußnahme gegenüber die zehntägige Rekursfrist nicht eingehalten worden ist.

Sodann läßt sich aber auch nicht annehmen, der Lauf der genannten Rechtsmittelfrist könne gehemmt werden durch Einreichung eines „Wiedererwägungsgesuches“, in welchem, wie es scheint, die Vorinstanz ein außerordentliches Rechtsmittel erblickt, das zu einer Aufhebung oder Abänderung von ihr gefällter Beschwerdeentscheide

führen kann. Ob ein solches auf das kantonale Recht oder die kantonale Praxis sich gründendes Rechtsmittel gegen oberinstanzliche kantonale Entscheide (— welchen speziellen Charakter immer es haben mag —) überhaupt mit dem eidgenössischen Betreibungsgesetze vereinbar sei, braucht hier nicht beantwortet zu werden. Es genügt festzustellen, daß es auf keinen Fall die Rekursfrist des Art. 19 leg. cit. beeinflussen kann. Der Wortlaut des Bundesgesetzes, wonach die Rekursfrist in vorbehaltloser Weise bezüglich ihres Anfangspunktes und Laufes normiert wird, schließt einen Zweifel darüber aus. Und sodann ist auch klar, daß eine gegenteilige Regelung dieses Punktes praktisch zu Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten führen müßte, da es die Parteien alsdann in der Hand haben würden, Beschwerdeentscheide, gegen die sie die Weiterziehung an das Bundesgericht versäumt hatten und die insoweit rechtskräftig geworden sind und vielleicht bereits als Grundlage weiterer amtlicher Maßnahmen gedient haben, durch nachträgliche Ergreifung des kantonalen Rechtsmittels neuerdings in Frage zu stellen. Dementsprechend läuft auch im zivilrechtlichen Berufungsverfahren vor Bundesgericht die eidgenössische Rechtsmittelfrist von der Mitteilung des oberinstanzlichen kantonalen Urteils an, ohne Rücksicht darauf, ob gegen dasselbe noch ein außerordentliches kantonales Rechtsmittel offen stehe oder nicht (vergleiche Art. 65 und 77 OG; Kommentar Reichel dazu, Note 3 ad Art. 77). Ebenso hat das Bundesgericht wiederholt schon erkannt, daß die Frist für Ergreifung der staatsrechtlichen Beschwerde durch Einreichung eines Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuches bei den kantonalen Behörden nicht unterbrochen werde (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. III, S. 661; IX, S. 399/400).

Danach erweist sich der vorliegende Rekurs, soweit er sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 13. Februar 1904 richtet, als verspätet. Die nachherige Schlußnahme der Vorinstanz vom 26. März aber, durch welche das Wiedererwägungsgesuch des Rekurrenten abgewiesen und der vorgenannte Entscheid bestätigt wurde, kann von Seiten des Rekurrenten nicht Gegenstand einer Weiterziehung an das Bundesgericht bilden, da man es dabei nicht mit einem selbständigen materiellen, sondern nur mit einem Entscheid über die Voraussetzungen für die sog. „Wiedererwägung“ zu tun hat.

Die Zulässigkeit einer solchen Weiterziehung würde darauf hinauslaufen, die Rechtsfolgen der Verwirkung des Rekursrechtes gegen den eigentlichen Beschwerdeentscheid ganz oder doch teilweise illusorisch zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

67. Entscheid vom 3. Mai 1904 in Sachen Gewerbekasse Baden.

Verteilung im Pfändungsverfahren: Anfechtung des Kollokationsplanes durch einzelne Gruppengläubiger; Unwirksamkeit für die übrigen, die sich in derselben Rechtslage befinden, aber die Anfechtung unterlassen haben. Art. 148 SchKG.

A. Gegen Otto Hauser in Müschlikon angehobene Betreibungen hatten zur Bildung einer Pfändungsgruppe Nr. 85 geführt, welcher neben der Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, die Gläubiger Richard Thal, Notar Meier, H. Messikommer, H. Pfister, Dr. Hoß, A. Geiger, Eduard Hauser und Seline Hauser, die Ehefrau des Betriebenen, angehörten. Eine größere Zahl der gepfändeten Objekte sprachen Eduard Hauser und Ehefrau und Kinder Hauser als Eigentum an. Diese Ansprachen wurden von Eduard Hauser bzw. von Frau Hauser als Gruppengläubiger nicht bestritten, wohl aber von allen übrigen Teilnehmern der Gruppe, und es führte deren Bestreitung im nachfolgenden Prozeßverfahren teilweise zur Abweisung, teilweise zur Anerkennung der fraglichen Drittansprachen. Im Kollokations- und Verteilungsplane trug nunmehr das Betreibungsamt bei Feststellung der Verteilungsbetreffnisse dem Umstande, daß nicht sämtliche Gruppenteilnehmer die fraglichen Drittansprüche bestritten und die Abweisung solcher erwirkt hatten, keine Rechnung.

B. Innert der 10tägigen Frist des Art. 148 SchKG fochten darauf die Gläubiger Thal, Meier, Messikommer, Pfister, Dr. Hoß und Geiger die Verteilungsliste an, indem sie beantragten,

daß der Erlös aus den Objekten, bezüglich welcher sie Drittansprachen mit Erfolg bestritten hatten, lediglich ihnen als Prozeßgewinn zuzuschreiben sei und nicht in die gemeinsame Masse zu fallen habe.

Nachträglich, nach Ablauf der Frist für Anfechtung des Kollokationsplanes bzw. der Verteilungsliste, gelangte die heutige Rekurrentin, Gewerbekasse Baden, ebenfalls mit einer Beschwerde eingabe an die untere Aufsichtsbehörde, worin sie beantragte, die Beschwerde der vorerwähnten Gläubiger gutzuheißen, aber mit der Abweichung, daß der Verteilungsplan auch zu ihren Gunsten korrigiert werde.

C. Die untere Aufsichtsbehörde erkannte, was die Gewerbekasse betrifft, dahin, daß eine Abänderung des Verteilungsplanes zu ihren Gunsten nicht stattzufinden habe, weil der letztere ihr gegenüber mangels rechtzeitiger Beschwerde in Rechtskraft erwachsen sei.

Den gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs der Gewerbekasse Baden wies die kantonale Aufsichtsbehörde mit Erkenntnis vom 29. März 1904 als unbegründet ab.

D. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich der nunmehrige, dem Bundesgericht innert Frist eingereichte Rekurs der Gewerbekasse Baden, worin sie auf ihrem Rechtsstandpunkt beharrt, es sei „der Gewinn aus den mit Erfolg bestrittenen Eigentumsansprachen auch ihr im Verhältnis zur Größe ihrer Forderung (vorzugsweise) zuzuteilen.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß das im Kollokationsplan der fraglichen Pfändungsgruppe der Rekurrentin zugewiesene Verteilungsbetreffnis insoweit zu niedrig bemessen sei, als die Rekurrentin, wie die andern Gruppengläubiger, welche die erhobenen Drittansprüche bezüglich einzelner Pfändungsobjekte mit Erfolg bestritten hatten, Anspruch habe auf vorzugsweise Befriedigung aus dem aus diesen Gegenständen stammenden Erlöse. Wie nun durch die Praxis (vgl. z. B. Amtl. Samml., Sep.-Ausg. Bd. I, Nr. 1*) feststeht, sind entgegen dem Wortlaute des Art.

* Gesamtausgabe XXIV, 1, No 21, S. 127 ff.